



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1987

Nummer 28

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	28. 6. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	240
223	2. 7. 1987	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	241
223	3. 7. 1987	Verordnung zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes	246

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staats- prüfungen für Lehrämter an Schulen

Vom 28. Juni 1987

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 10 wird nach dem 2. Halbsatz eingefügt:
„an Kunsthochschulen auch anderen Prüfungsamtsmitgliedern des fachwissenschaftlichen Bereichs.“
2. In § 9 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
„Wenn für einen Prüfungsteil nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, ist auch die Note 4,3 ausgeschlossen.“
3. In § 50 wird als Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen in einem Fach schließt die Hausarbeit in dem betreffenden Fach ein; § 13 Abs. 9 bleibt unberührt.“
4. § 51 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) § 50 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“
5. In Nummer 2 der Anlage 14 zu § 48 b wird als Satz 3 angefügt:
„Von der für den Erwerb von Griechischkenntnissen aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 WissHG ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“
6. In Nummer 1.7 der Anlage 16 zu § 48 b werden nach den Wörtern „Die fachpraktische Prüfung kann“ die Wörter „in jeder Prüfungsdisziplin“ eingefügt.
7. Nummer 1.1 der Anlage 29 zu § 48 b wird wie folgt geändert:
 - a) Im Teilgebiet C 1 wird die Klammer nach dem Wort „Sportpädagogik“ durch einen Schrägstrich ersetzt, und es wird angefügt: „Sportgeschichte“.
 - b) Im Teilgebiet C 3 wird die Klammer nach dem Wort „Sportpolitik“ durch einen Schrägstrich ersetzt, und es wird angefügt: „Sportgeschichte“.
8. In Anlage 38 zu § 48 b erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2 Lebensmitteltechnologie (nur in Verbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft)“

 - 2.1 Die fachpraktische Ausbildung gemäß § 37 Abs. 1 ist in einschlägigen Arbeitsbereichen der Lebensmitteltechnologie (Lebensmittelverarbeitende Industrie, Handwerksbetriebe) in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
 - 2.2 Während des Studiums ist das Lebensmitteltechnologische Blockpraktikum abzuleisten; Näheres regelt die Studienordnung. Für die Zulassung zur Prüfung ist über dieses Praktikum ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.
 - 2.3 Grundstudium
Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Lebensmitteltechnologie ergänzt das Grundstudium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft um Studien in den Teilgebieten Physikalische Chemie und Lebensmittelrecht.

2.4 Hauptstudium

- 2.4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen in folgenden Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
 1. Grundlagen der Technologie (Werkstoff- und Maschinenkunde)
 2. Grundlagen der Verfahrenstechnik
 3. Lebensmittelchemie
 4. Produktbezogene Lebensmitteltechnologie
 5. Lebensmittel-Mikrobiologie
 6. Arbeitsmethoden der Ernährungswissenschaft
 7. Betriebslehre der Ernährungswirtschaft
- 2.4.2 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.2.1 zu betreiben.
- 2.4.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 nachzuweisen.
- 2.4.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet 4 und einer aus der Fachdidaktik. Der dritte Leistungsnachweis wird aus dem Teilgebiet 3 oder dem Teilgebiet 5 vorgelegt.
- 2.4.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Teilgebiet 1 und ein weiterer aus einem Teilgebiet, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.4.4 vorgelegt wird.
- 2.4.6 Außerdem sind drei Exkursionstage nachzuweisen.
- 2.4.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf der Teilgebiete 2 bis 7, darunter das Teilgebiet 4. Die Teilgebiete 2 bis 7 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 2.4.4 oder durch einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 2.4.5 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
9. Anlage 41 zu § 48 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und nach dem Komma wird angefügt: „davon einer aus dem Teilgebiet A 1.“
 - b) In Nummer 2.5 werden nach den Wörtern „Zusätzlich sind“ die Wörter „aus dem Teilgebiet B 1 und“ eingefügt.
 - c) Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:
„2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 2, B 2, B 3, C 1 und ein weiteres Teilgebiet des Bereichs C. Den Teilgebieten A 2 und C 1 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen.“
 - d) Nach Nummer 2.6 wird als Nummer 2.7 angefügt:
„2.7 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“
10. Anlage 42 zu § 48 b wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Teilgebiet B 2 werden die Wörter „Kosmetische Warenkunde“ ersetzt durch die Wörter „Chemie der Kosmetika“.
 - b) Im Teilgebiet D 1 wird angefügt: „(einschließlich Gerätekunde)“.
 - c) Das Teilgebiet D 2 entfällt; das Teilgebiet D 3 wird Teilgebiet D 2.
 - d) Im Teilgebiet E 2 wird angefügt: „(einschließlich schulorientierten Experimentierens)“.
 2. In Nummer 2.2 werden die Wörter „darunter B 1“ ersetzt durch die Wörter „darunter B 2“.
 3. Nummer 2.3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.

4. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen über zwei Praktika aus dem Bereich A und über ein Praktikum aus dem Bereich B.“

5. Nummer 2.5 wird gestrichen; die bisherige Nummer 2.6 wird Nummer 2.5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1987 S. 240.

223

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirks- übergreifenden Schulbezirken für Bezirksfach- klassen an Berufsschulen

Vom 2. Juli 1987

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maß-
Anlage gabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 2. Juli 1986 (GV. NW. S. 540) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Verzeichnis
der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	wie Apothekenhelfer/in	–
Asphaltbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Bottrop, Gelsen- kirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Glad- beck, Haltern, Marl, Recklinghausen	–
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	–
Baustoffprüfer/Baustoff- prüferin	Berufsbildende Schulen des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonstein- und Terrazzohersteller	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonwerker/Betonwerkerin bzw. Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Bootsbauer/Bootsbauerin	Städt. Kollegscheule Duisburg-Nord	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Städt. Gewerbliche Berufsschule Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brunnenbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer den Regierungsbezirken Detmold und Köln	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr
Buchhändler/Buchhändlerin	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Oberhausen, Mülheim/Ruhr; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Reck- linghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Isselburg, Rhede, Reken, Heiden, Velen, Raesfeld	–
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	–
Feuerungs- und Schornstein- bauer	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozialpädagogische und Allgemeingewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 3 (Neheim-Hüsten)	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	–
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn	–
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen	–
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Gleisbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Detmold	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme von Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen	–
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe und Siegen	–
Holzbildhauer/Holzbildhauerin	Gewerbliche, Technische, Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Schulen des Kreises Lippe in Lemgo	Land Nordrhein-Westfalen	–
Industriekeramiker/Industriekeramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites bis viertes Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Kanalbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Detmold	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Kartograph/Kartographin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Münster	–
Klebeabdichter	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kürschner/Kürschnerin Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegscheule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Düsseldorf, Kreis Neuss, Kreis Mettmann	–
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	–
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin	Städt. Kollegscheule Kemnastraße Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Parkettleger/Parkettlegerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Pferdewirt/Pferdewirtin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	nur drittes Ausbildungsjahr
Physiklaborant/ Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen Volkgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschen- broich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmthal, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Rohrleitungsbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Detmold	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousie- bauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	1985/86 beginnend mit dem ersten Ausbildungs- jahr
Schilder- und Lichtreklame- hersteller/ Schilder- und Lichtreklame- herstellerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	1985/86 beginnend mit dem ersten Ausbildungs- jahr
Schuh- und Lederwaren- stepper/ Schuh- und Lederwaren- stepperin	Freiherr-vom-Stein- Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg mit Aus- nahme der Kreise Olpe, Siegen, Hoch- sauerland	nur erstes und zweites Ausbil- dungsjahr
Steinmetz und Stein- bildhauer/ Steinmetzin und Stein- bildhauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von- Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund	–
Trockenbaumonteur	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr
Uhrmacher/Uhrmacherin	Städt. Franz-Jürgens- Kollegschule Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verpackungsmittel- mechaniker/ Verpackungsmittel- mechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchen- verwaltung in den Glied- kirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz- Schule Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz- Schule Soest	Land Nordrhein-Westfalen	–
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–

223

**Verordnung
zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes
Vom 3. Juli 1987**

Aufgrund des § 3 a Abs. 6 Satz 1 des Hochschulgebührengesetzes (HSchGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 2 wird die Zahl 10 durch die Zahl 9 ersetzt.
2. In § 3 a Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von 7,50 DM durch 8,50 DM ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5350